Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Thomas und Sebastian Huber GbR, Reiteraustr. 41, 85368 Moosburg a.d.Isar auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die zeitweilige Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle sowie für die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 1077/1 sowie 1083/2 Gemarkung und Gemeinde Moosburg a. d. Isar;
Betreiber ist die Firma Huber Recycling, Reiteraustr. 41, 85368 Moosburg a.d.Isar.

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Erneute Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Zur Neuausrichtung des Betriebs hat die Firma Thomas und Sebastian Huber GbR mit Datum vom 22.03.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben beantragt. Es wurden noch geänderte Unterlagen, Stand 23.03.2020, vorgelegt.

Somit erfolgte eine Überprüfung der standortbezogenen Vorprüfung.

Es handelt sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Außerdem sollen Eisen- und Nichteisenschrotte zeitweilig gelagert werden.
Das beantragte Vorhaben besteht im Wesentlichen aus einer großen Halle zur Lagerung der Eisen- und Nichteisenschrotte sowie Lager- und Verkehrsflächen für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie Eisen- und Nichteisenschrotten im Freien.
Die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wird durch mechanische Verfahren wie Sortieren/Zerlegen und Brennschneiden vorgenommen.
Es werden auch gefährliche Abfälle angenommen, wie z.B. asbesthaltige Abfälle, Althölzer, Hölzer, Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, etc. Diese Abfälle werden vor allem gelagert und sortiert. Eine weitergehende Verarbeitung wie z.B. Zerkleinerung durch Schredder etc. findet bei gefährlichen Abfallarten nicht statt.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erneut festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§7 Abs. 2 UVPG). Zwar befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage das FFH-Gebiet „Ampertal“, das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“, Biotope, Bodendenkmäler sowie ein Wasserschutzgebiet, allerdings werden diese durch die Änderung nicht erheblich beeinträchtigt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 562, Telefon 08161/600-464 eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising, den 15.09.2020

Landratsamt Freising,
Immissionsschutzbehörde
gez.
Gallus